

## Kommentar zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Vorstandschafft des Kreisjugendrings Tirschenreuth - Oktober 2013

Die Vorstandschafft des Kreisjugendrings Tirschenreuth hat sich in der letzten Zeit sehr viel mit dem § 72a Bundeskinderschutzgesetz (Erweitertes Führungszeugnis) befasst.

Wir können dem Konzept des Jugendamtes im Landkreis Tirschenreuth zur Umsetzung des Gesetzes voll und ganz zustimmen. Wir finden, dass das Jugendamt hier die beste Lösung für alle anbietet.

Insbesondere darum, da die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis nicht durch die Vereinsvorsitzenden, sondern durch die Städte und Gemeinden<sup>1</sup> erfolgen soll und weil das Konzept des Jugendamtes, so gut es geht, versucht die Bürokratie so niedrig wie möglich zu halten.

Dass die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit nicht das Allheilmittel ist und dass das Gesetz Lücken und Ungereimtheiten hat, steht außer Frage. Streiten kann man sich sicherlich, ob die Maßnahmen sinnvoll sind und ob nicht andere Maßnahmen besser wären. Alle Bedenken der Verantwortlichen in den Verbänden und Vereinen, und auch unsere, sind berechtigt und nachvollziehbar.

Allerdings kann das Vorlegen eines Erweiterten Führungszeugnisses einschlägig Vorbestrafte<sup>2</sup> davon abhalten, dass sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Man hat nun eine Überprüfungsmöglichkeit und kann gegebenenfalls Personen ausschließen. Einschlägig Vorbestrafte werden sich auch nicht für eine Tätigkeit in der Jugendarbeit anbieten. Diese positive Tatsache dürfen wir nicht vergessen. Vielleicht gelingt es, dadurch einen sexuellen Missbrauch eines Kindes zu verhindern.

Die Jugendarbeit stellt einen sehr wichtigen Teil in der Entwicklung junger Menschen dar. Was Ehrenamtliche hier leisten, lässt sich nicht so einfach aufwiegen. Wir erinnern nur an die Vermittlung von Werten, die für unsere Gesellschaft so bedeutend sind.

Unser aller Ziel sollte es sein, dass wir alles versuchen müssen, dass Kinder und Jugendliche nicht sexuell oder gewalttätig missbraucht werden. Viele Maßnahmen des präventiven Jugendschutzes müssen hier greifen. Und viele dieser Maßnahmen greifen bereits ganz gut (wie z.B. Prätecht, Juleica-Schulungen).

Wir sind der Meinung, dass die Überprüfung der Jugendleiter usw., für die Vereine und Verbände auch ein Qualitätsmerkmal darstellt. So wie die Juleica oder die Übungsleiterscheine in den Vereinen für ausgebildete Jugendleiter stehen.

Der bürokratische Mehraufwand für die Einsichtnahme des Erweiterten Führungszeugnisses sollte es uns für unsere Kinder und Jugendlichen Wert sein.

Der Gesetzgeber verlangt die Umsetzung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz. Daran können wir nichts ändern. Eine Evaluation soll aber 2015 anstehen. Vielleicht ändert sich dann etwas.

Gehen wir optimistisch an die Umsetzung des § 72a Bundeskinderschutzgesetzes.

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Verbänden, Gruppen und Vereinen ist viel zu wichtig, um uns von den bürokratischen Hürden, die der Jugendarbeit und den Verantwortlichen wieder einmal auferlegt worden sind, zu vernachlässigen.

Vielen Dank für Ihr Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit und für Ihr Verständnis.

---

<sup>1</sup> Geheimhaltungspflicht der Angestellten, Datenschutz wird eingehalten

<sup>2</sup> Straftaten, die im § 72a Bundeskinderschutzgesetz genannt sind